

- §46 Pflichten des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition sowie der örtlichen Räte
- §47 Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium
- §48 Abriss von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen oder ihre Verlagerung auf einen anderen Standort
- §49 Bereitstellung materieller Fonds für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen
- §50 Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen
- §51 Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer
- §52 Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel
- Abschnitt 7: Gemeinsame Investitionen
- §53 Durchführung gemeinsamer Investitionen
- §54 Verantwortung der örtlichen Räte
- §§ 55-57 Investitionsgemeinschaft
- §58 Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel
- §59 Austritt aus der Investitionsgemeinschaft
- §60 Beendigung der Investitionsgemeinschaft
- §§ 61, 62 Nutzung der gemeinsamen Grundmittel
- §63 Investitionen an einem Standort
- Abschnitt 8: Kontrolle
- §64 Kontrolle durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission sowie die Bank-, Finanz- und Preisorgane
- Abschnitt 9: Schlußbestimmungen und Inkrafttreten
- §65 Schlußbestimmungen
- §66 Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Grundsätze

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, einschließlich Folgeinvestitionen und gemeinsame Investitionen, sowie die Projektierung.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe. Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind

- Kombinatbetriebe,
- aridere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investition-

nen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbrauchern“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Bestimmungen des Abschnittes 5 dieser Verordnung gelten nicht für die Projektierung geologischer Untersuchungen. Für Genossenschaften, private Handwerker sowie private Ingenieure und Architekten, die Projektierungsleistungen durchführen, gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

(5) § 51 gilt auch für private Eigentümer von Grundmitteln.

Grundsätze

§ 2

(1) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen darauf zu richten, durch konzentrierten, rationellsten und effektivsten Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und finanziellen Mittel den Beitrag der Investitionen zum Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu erhöhen. Dabei ist das Aufwands-Nutzensverhältnis so zu entwickeln, daß ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird.

(2) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan festgelegten Struktur der Volkswirtschaft, der Aufgaben und Ergebnisse der Pläne Wissenschaft und Technik, der Ergebnisse der grundfondsökonomischen Untersuchungen sowie der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, die Entwicklung des Exports bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln. Dabei ist die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau als Hauptform der Grundfondsreproduktion bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verwirklichen. Die Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung sind zu nutzen.

(3) Die Minister, die Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den geplanten Zielstellungen zur Durchsetzung der effektiven Struktur der Volkswirtschaft in enger Verbindung mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik vorbereitet und durchgeführt werden. Die Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, sind in eigener Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe vorzubereiten und durchzuführen. Mit ihnen ist der geplante Leistungs- und Effektivitätszuwachs auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung einschließlich des für den dauerhaften Leistungsanstieg erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zu sichern. Für die Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, haben die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise den effektivsten Einsatz der Investitionen bei der Vorbereitung und Durchführung zu gewährleisten.

(4) Die Vorbereitung erforderlicher Investitionen zur schnellen und umfassenden Nutzung von Ergebnissen der Pläne Wissenschaft und Technik ist im Ergebnis gründlicher Untersuchungen über die notwendigen Produktionsvoraussetzungen bereits beim Erreichen der betreffenden Arbeitsstufen der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik festzulegen. Mit der Bestätigung der Staatsaufträge Wissen-